



---

## Kurzinformation

### Sanktionen im SGB II - Frist für die Feststellung der Minderung

---

Die §§ 31 bis 32 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende – regeln die Sanktionen.

§ 31 SGB II enthält die Tatbestandsvoraussetzungen für Pflichtverletzungen. Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzungen sind in § 31a SGB II normiert; Beginn und Dauer der Minderung legt § 31b SGB II fest. Die Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen in Bezug auf Meldeversäumnisse sind in § 32 SGB II separat geregelt.

Gemäß § 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II mindert sich der Auszahlungsanspruch mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. Dies bedeutet, dass sich der Auszahlungsanspruch zwar kraft Gesetzes mindert, es für das Wirksamwerden der Minderung jedoch eines feststellenden Verwaltungsaktes bedarf. Ohne diesen feststellenden Verwaltungsakt wird die Minderung nicht wirksam.<sup>1</sup>

Das Gesetz formuliert in **§ 31b Abs. 1 Satz 5 SGB II** eine ausdrückliche **Frist**, innerhalb derer der feststellende Verwaltungsakt erlassen werden muss. Danach ist die Feststellung der Minderung nur innerhalb von **sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung** zulässig. Maßgebend für den Fristbeginn ist der Zeitpunkt der Pflichtverletzung, nicht die Kenntnis des zuständigen SGB II-Leistungsträgers. Der die Minderung feststellende Verwaltungsakt muss innerhalb dieser Frist bekannt gegeben werden (§§ 37, 40 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz). Es handelt sich um eine absolute zeitliche Grenze. Eine Ausnahme ist nicht vorgesehen und nach Auffassung der Kommentarliteratur damit auch dann

---

1 Weber in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, § 31b (Stand: 21. Februar 2022), Rn. 16, 18. Sofern Leistungen bewilligt wurden, bedarf es für die Umsetzung der Minderung noch einer Aufhebung dieses Bewilligungsbescheides nach § 48 Abs. 1 SGB X (ebenda, Rn. 19 ff.).

---

nicht möglich, wenn es einen rechtfertigenden Grund für die Zeitverzögerung gibt. Eine vorübergehende Beendigung des Leistungsbezugs hat keinen Einfluss auf die Frist.<sup>2</sup>

Laut Gesetzesbegründung soll die Ausschlussfrist für die wirksame Feststellung der Minderung einen zeitlichen Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Eintritt der Sanktion gewährleisten. Dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten soll die Ursächlichkeit seines pflichtwidrigen Verhaltens für die Minderung der Leistungen vor Augen geführt werden.<sup>3</sup>

Auch bei Minderungen aufgrund von Meldeversäumnissen nach § 32 Abs. 1 SGB II gelten gemäß § 32 Abs. 2 SGB II die Regelungen des § 31b SGB II. Die Feststellung der Minderung hat folglich ebenfalls gemäß § 31b Abs. 1 Satz 5 SGB II innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Meldeversäumnisses zu erfolgen.

\* \* \*

---

2 Hahn in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, § 31b, Rn. 10; Weber in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, § 31b (Stand: 21. Februar 2022), Rn. 24 ff.

3 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Bundestagsdrucksache 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 112.